BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Zum Jahresende: freiwillige Mehrzahlungen ins Versorgungswerk !

Gegen Ende des Jahres lässt sich meist ein finanzieller Überblick darüber gewinnen, ob Mittel zur Verfügung stehen, die evtl. auch in die eigene Altersversorgung investiert werden können. Das Versorgungswerk ist für ein solches Investment „erste Wahl".

Nachfolgend Informationen zu den häufigsten Fragen zum Thema:

1. Wie können freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden?

Freiwillige Mehrzahlungen werden durch Überweisung des Geldbetrags an das Versorgungswerk unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks FMZ geleistet. Eine „Anmeldung" der Zahlung ist nicht erforderlich; es wird auch kein Beitragsbescheid erlassen. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres auch mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Die Kontoverbindungen ist auf allen Schreiben des Versorgungswerks angegeben.
Möglich ist auch ein Bankeinzug, wenn Sie dies rechtzeitig mitteilen und regelmäßig Mehrzahlungen leisten wollen.

2. Bis zu welcher Höhe können freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden?

Maßgeblich für sämtliche Einzahlungen zum Versorgungswerk ist die jährliche Einzahlungshöchstgrenze, die sich aus dem 2,5-fachen des Höchstbeitrags zur Deutschen Rentenversicherung Bund ableitet. Von der Einzahlungshöchstgrenze sind die Pflichtbeiträge zu subtrahieren. Der Restbetrag steht für Einzahlungen auf freiwilliger Basis zur Verfügung.
Im Jahr 2006 beträgt die Einzahlungshöchstgrenze 30.712,50 €. Die Höhe der Pflichtbeiträge entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen (Beitragsbescheid).

3. Können freiwillige Mehrzahlungen steuerlich geltend machen?

Aufgrund des Alterseinkünftegesetzes handelt es sich bei den Beiträgen zur berufsständischen Versorgung – auch bei freiwillig geleisteten - um Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG. Die Beiträge sind beim neuen gesonderten Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgemaßnahmen in bestimmter Höhe abzugsfähig, allerdings bis zum Jahr 2025 nur im gesetzlich festgelegten anteiligen Umfang. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unser Rundschreiben zum Alterseinkünftegesetz auf unseren Internetseiten unter Aktuelles. Dort finden Sie auch Fundstellen zu einschlägigen BMF-Schreiben. Wir empfehlen ggf. auch Beratung durch Ihre/n Steuerberater/in

Der Übergang zu der vollständigen Absetzbarkeit der Beiträge ab 2025 (maximal 20.000 € bzw. bei Verheirateten 40.000 €) erfolgt **schrittweise**. Im Jahr 2006 sind 62 % (maximal 12.400 €), im Jahr 2007 64 % (maximal 12.800 €), im Jahr 2008 66 % (maximal 13.200 €) der tatsächlichen Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Bei Verheirateten verdoppeln sich die möglichen Beträge.

Zu den begünstigten Vorsorgeaufwendungen gehören bei Arbeitnehmern sowohl der Arbeitnehmeranteil als auch der Arbeitgeberanteil. Da der Arbeitgeberanteil vom Arbeitgeber unversteuert geleistet wird, kann er bei den Altersvorsorgeaufwendungen nicht nochmals geltend gemacht werden, er mindert vielmehr insoweit die tatsächlich abzugsfähigen übrigen Vorsorgeaufwendungen.

Da der neue Sonderausgabenabzugs in den nächsten Jahren nicht stets auch zu steuerlich günstigeren Ergebnissen führen muss als die bis 2004 geltende Regelung, hat der Gesetzgeber eine Günstigerprüfung für eine Übergangszeit vorgeschrieben. Das Finanzamt prüft dabei, ob der Abzug aller Sonderausgaben nach altem Sonderausgabenabzug oder der nach Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Aufwendungen differenzierte neue Sonderausgabenabzug günstiger ist. Die günstigere Variante wird dann für die Besteuerung automatisch zu Grunde gelegt. Dies kann aber u. U. auch dazu führen, dass der alte Sonderausgabenabzug günstiger ist und Altersvorsorgeaufwendungen nicht im erwarteten Umfang steuerlich zu Buche schlagen. Auch hier sollte fachkundiger Rat eingeholt werden.

Da im Zuge der nachgelagerten Besteuerung auch die nicht bei den Sonderausgaben abzugsfähige Beitragsteile als spätere Rentenanteile zu versteuern sind, empfiehlt es sich unter rein steuerlichen Aspekten nicht, mehr als die steuerlich abzugsfähigen Beträge in nachgelagert besteuerte Versorgungssysteme zu investieren, da auch aus den voll versteuerten Beitragsteilen später u. U. nochmals Steuer auf die Rente erhoben wird. Ob eine solche „Doppelbesteuerung“ bei Personen, deren Rentenbezug vor dem Jahr 2040 beginnt (bis 2040 wird nur ein festgelegter Anteil der Rente versteuert, erst bei Renteneinweisungen ab 2040 ist die volle Rente der Besteuerung unterworfen), eintritt bzw. verfassungswidrig ist, ist derzeit ungeklärt.
Unter Versorgungsaspekten sind zusätzliche Einzahlungen zur Erhöhung insbesondere der Altersversorgung selbstverständlich wünschenswert und im Hinblick auf das durch die Rentenbesteuerung geringere Rentennetto letztlich auch sinnvoll.

4. Entsteht durch eine erstmalige freiwillige Mehrzahlung eine Bindungswirkung auch für künftige Jahre?

Freiwillige Einzahlungen sind entsprechend der Bezeichnung bis zur Leistung völlig freiwillig und können auch sporadisch geleistet werden. Eine Einzahlung in einem Kalenderjahr verpflichtet selbstverständlich nicht dazu, auch im nächsten Jahr eine freiwillige Mehrzahlung zu leisten.

5. Kann eine freiwillige Mehrzahlung auch rückgängig gemacht werden?

Geleistete Mehrzahlungen stehen nicht mehr zur Disposition und können deshalb – nicht zuletzt auch aus steuerlichen Gründen – nicht mehr rückgängig gemacht werden. Auch eine Verrechnung mir künftigen Pflichtbeiträgen ist nicht möglich.

6. Wie werden freiwillige Mehrzahlungen bewertet?

Freiwillige Mehrzahlungen werden nach dem gleichen Schema verrentet wie die Pflichtbeiträge. Entscheidend ist, dass die freiwilligen Mehrzahlungen eines Jahres noch bis zum Jahresende dem Konto gutgeschrieben sind. Dann gilt noch der Bewertungsprozentsatz des Einzahlungsjahres (Einzahlungskalenderjahr minus Geburtsjahr = maßgebliches Alter für Bewertungsprozentsatz nach Satzungstabelle) und die erworbene Anwartschaft nimmt bereits an einer Anwartschaftsdynamik teil, wenn eine solche vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

7. Nehmen freiwillige Mehrzahlungen auch an Dynamisierungen teil?

Anwartschaften aus freiwilligen Mehrzahlungen nehmen im gleichen Umfang wie Anwartschaften aus Pflichtbeiträgen an Dynamisierungen teil.

Bitte leisten Sie freiwillige Mehrzahlungen so rechtzeitig, dass Sie bis 31.12. eines Jahres beim Versorgungswerk gebucht sind, damit sie auch für das jeweilige Kalenderjahr gelten.